

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 95/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
20. Febr. 1969

U r t e i l

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägers und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

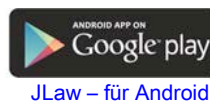
Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
12. März 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem Kläger wegen der Folgen eines am 12. Oktober 1959 erlittenen Arbeitsunfalls vorläufige Rente von zunächst 30 und vom 1. November 1960 an von 20 v.H. der Vollrente. Durch Bescheid vom 27. Juni 1963, der an demselben Tag mit Einschreibebrief zur Post gegeben wurde, lehnte die Beklagte die Bewilligung einer Dauerrente ab; die vorläufige Rente stellte sie mit Ablauf des Monats Juli 1963 ein.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat durch Urteil vom 24. Februar 1964 die Klage abgewiesen, weil Unfallfolgen im rentenberechtigendem Ausmaß nicht mehr bestünden.

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 12. März 1965 die Entscheidung des Erstgerichts sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger vom 1. Juli 1963 an eine Dauerrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. zu zahlen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Der Bescheid vom 27. Juni 1963 gelte nach § 4 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) als am 30. Juni 1963 zugestellt. Er sei also noch am Tag vor dem Inkrafttreten des § 622 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (idF des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG- -RVO nF) erlassen worden. Rechtlich bedeutsam sei indessen, daß nach § 610 RVO aF, der nach ständiger Rechtspraxis auch auf Bescheide über die erste Festsetzung der Dauerrente anzuwenden sei, wenn diese nicht gewährt werde oder niedriger sei als die bisher gewährte vorläufige Rente, die Beklagte die Entziehung der vorläufigen Rente

- 3 -



- 3 -

und damit gleichzeitig die Versagung der Dauerrente erst mit Wirkung vom 1. August 1963 habe aussprechen dürfen. Da der Bescheid vom 27. Juni 1963 somit erst an diesem Tage rechtswirksam geworden sei, sei die vorläufige Rente, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVNG bereits mehr als zwei Jahre lang gewährt worden sei, nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO nF iVm Art. 4 §§ 2, 16 UVNG mit Wirkung vom 1. Juli 1963 von selbst zur Dauerrente geworden und dürfe deshalb nur noch in jährlichen Abständen geändert werden. Der Bescheid vom 27. Juni 1963 sei deshalb rechtswidrig und müsse aufgehoben werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

§ 622 Abs. 2 Satz 1 RVO nF sei vorliegendenfalls nicht anwendbar, denn die Dauerrente sei bereits mit der vor dem Inkrafttreten des UVNG rechtswirksam erfolgten Zustellung des Bescheides - negativ - festgestellt worden. Es sei daher ohne rechtliche Bedeutung, daß nach § 610 RVO aF die vorläufige Rente noch über den 1. Juli 1963 hinaus zu zahlen gewesen sei.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

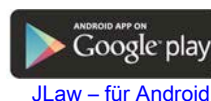
Durch Bescheid vom 26. März 1965 hat die Beklagte für den Fall eines ihr ungünstigen Ausgangs des Revisionsverfahrens die aufgrund des angefochtenen LSG-Urteils zur Zahlung angewiesene Dauerrente mit Ablauf des Monats April 1965 entzogen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung des Klägers zurückzuweisen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die
Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG) sind gegeben.

Die durch Zulassung statthafte, form- und fristgerecht einge-
legte Revision ist begründet.

Der die Dauerrente versagende Bescheid vom 27. Juni 1963 gilt,
wie das LSG zutreffend entschieden hat, nach § 4 Abs. 1 VwZG
am 30. Juni 1963 als zugestellt. Damit hat die Beklagte die
Dauerrente - negativ - festgestellt. Dies hat zur Folge, daß
die Umwandlung der vorläufigen Rente kraft Gesetzes in eine
Dauerrente nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO (idF des Art. 1 des
- an dem darauffolgenden Tag in Kraft getretenen - UVNG)
nicht eingetreten ist. Der Senat hält an seiner gegenteiligen
Rechtsprechung (BSG 24, 36) nicht mehr fest. Auf die Ent-
scheidungsgründe des heute in der Sache 2 RU 153/66 erlassenen
Urteils, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, wird verwie-
sen.



- 5 -

Da die Dauerrente noch vor dem Inkrafttreten des UVNG festgestellt worden ist und damit den Eintritt der Rechtswirkungen des § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO nF verhindert hat, hätte das LSG prüfen müssen, ob die Beklagte zu Recht die Gewährung einer Dauerrente mangels Unfallfolgen in rentenberechtigendem Grad abgelehnt hat. Diese Prüfung hat es von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht vorzunehmen brauchen. Sie ist nunmehr durch das Berufungsgericht nachzuholen.

Der Senat kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen diese Frage nicht entscheiden.

Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

